

Fragen zum Gesundheitszustand

Zusatzformular Kranführer/-innen

Dieser Fragebogen ist nicht für Jugendliche unter 18 Jahren bestimmt. Für sie ist gemäss Art. 9 der Kranverordnung eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nach Art. 72 VUV vorgeschrieben.

Kranführerin oder Kranführer zu sein, ist eine anspruchsvolle Aufgabe. Das Heben von Lasten mit Kranen birgt Risiken. Ein kleiner Fehler, und schon ist ein Unglück passiert. Die Arbeit mit dem Kran kann auch sehr anstrengend sein. Oft arbeitet man in grosser Höhe, unter hohem Leistungsdruck, der Witterung ausgesetzt. Dies erfordert bestimmte körperliche und geistige Voraussetzungen, beispielsweise Schwindelfreiheit, gutes Sehvermögen auf Distanz und in der Dämmerung, Fitness und Beweglichkeit.

Es gibt Krankheiten, mit denen sich die Tätigkeit als Kranführerin oder Kranführer nicht oder nur schlecht vereinbaren lässt. Wenn während der Arbeit plötzlich gesundheitliche Probleme, wie epileptische Anfälle oder Störungen des Kreislaufs auftreten, können Sie sich selbst, Ihre Arbeitskolleginnen und -kollegen sowie Dritte gefährden. Bei Suchtproblemen mit Alkohol, anderen Drogen oder Medikamenten kann das veränderte Wahrnehmungsvermögen für andere eine grosse Gefahr sein.

Dieser Fragebogen hilft Ihnen, solche Probleme zu erkennen und den richtigen Entscheid bezüglich einer Tätigkeit als Kranführer zu treffen.

Rechtlicher Hinweis

Gemäss Kranverordnung (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a) dürfen nur solche Personen Hebearbeiten mit Kranen durchführen, die aufgrund ihrer körperlichen und geistigen Verfassung eine sichere Bedienung des Krans gewährleisten.

Wichtig: Diese Bedingung gilt dauernd und nicht nur zum Zeitpunkt, zu dem Sie den Lernfahrausweis oder den Kranführerausweis erwerben. Wir empfehlen Ihnen deshalb, diesen Fragebogen aufzubewahren. Er wird Ihnen gute Dienste leisten, wenn Sie ihn von Zeit zu Zeit zur Hand nehmen, um sich Rechenschaft über Ihren aktuellen Gesundheitszustand und Ihre Eignung als Kranführerin oder Kranführer zu geben.

Wie Sie am besten vorgehen

Zuerst müssen Sie Ihr Seh- und Hörvermögen durch einen Arzt oder Augenoptiker testen lassen. Er wird das Ergebnis auf dem Formular «Seh- und Gehörtst» (www.suva.ch/88184.d) bestätigen.

Befassen Sie sich anschliessend mit den Fragen zu Ihrem Gesundheitszustand auf Seite 2 dieses Formulars.

Wenn Sie alle Fragen mit «nein» beantworten können, dürfen Sie auf dem Antragsformular bestätigen, dass Sie für die Arbeit als Kranführerin oder Kranführer vom Gesundheitszustand her geeignet sind.

Wenn Sie eine oder mehrere Fragen mit «ja» beantworten, ist Ihre Eignung als Kranführerin oder Kranführer aus gesundheitlicher Sicht in Frage gestellt. Suchen Sie in diesem Fall zuerst das Gespräch mit Ihrem Arbeitgeber. Er kann Ihnen sagen, was er von Ihnen erwartet, welche Arbeiten er Ihnen übertragen und auf welchem Kran er Sie einsetzen möchte. Diese Angaben haben einen wesentlichen Einfluss auf die Anforderungen, die Sie erfüllen müssen. Wenn Sie glauben, dass Sie diese Anforderungen erfüllen können, müssen Sie die Situation mit Ihrem Arzt besprechen. Er kann Ihnen allenfalls – gestützt auf seine Untersuchungen – auf dem Beiblatt (www.suva.ch/88185-1.d) bestätigen, dass die Voraussetzungen mit oder ohne medizinische Vorbehalte erfüllt sind. Allfällige Arztkosten gehen zu Ihren Lasten oder zu Lasten Ihres Arbeitgebers. Sprechen Sie diesen Punkt vorgängig mit Ihrem Arbeitgeber ab.

Wenn Ihr Arzt die Eignung nicht beurteilen kann, ist eine arbeitsmedizinische Beurteilung durch die Suva möglich. Dazu ist eine Kopie des gesamten Antrags zusammen mit allen medizinisch relevanten Unterlagen an die Suva einzusenden. Die Suva, Abt. Arbeitsmedizin teilt Ihnen den Entscheid mit. Ihr Arzt erhält eine Kopie. Sofern die medizinischen Voraussetzungen erfüllt sind, können Sie Ihren Antrag mit den aufgeführten Beilagen einreichen.

Frage	Krankheitsbilder, Erklärungen zu den Krankheiten	Gefährdungen am Arbeitsplatz
3.1.a	Ohnmachtsanfälle , ohne äussere Einwirkungen, Schwarzwerden vor den Augen, z. B. beim Treppensteigen, Bücken, schnellen Aufstehen	Selbstgefährdung durch Absturz bei plötzlichem Auftreten von Krankheitssymptomen.
3.1.b	Schwächezustände , wie plötzliches Auftreten von Schwäche, Blässe, drohende Ohnmacht, plötzliches Auftreten von Angst- und Panikzuständen	
3.1.c	Epilepsie (epileptische Anfälle, Absenzen)	
3.1.d	Schwindelanfälle jeder Art, Höhenangst oder Gleichgewichtsstörungen (Unsicherheit beim Gehen)	
3.1.e	Nervenkrankheiten , wie Störungen von Bewegungsabläufen, Lähmungen, Störungen der Tastempfindung, starkes Zittern, Störung der Aufmerksamkeit, Konzentrationsfähigkeit, abnorme Tagesmüdigkeit	Ein verändertes Wahrnehmungsvermögen oder eingeschränktes Feingefühl bei der Kranbedienung kann zu Selbstgefährdung, Gefährdung von Arbeitskolleginnen und -kollegen sowie Dritten führen.
3.1.f	Geisteskrankheiten (Schizophrenie) oder Gemütskrankheiten (schwere Depressionen)	
3.1.g	Krankheiten des Herzens oder der Blutgefässe , wie Herzkranzgefässerkrankungen (Herzinfarkt, Angina Pectoris), Herzklappenerkrankungen, Herzrhythmusstörungen, Herzmuskelerkrankungen.	Selbstgefährdung durch Absturz bei plötzlichem Auftreten von Krankheitssymptomen.
3.1.h	Wenn der Blutdruck trotz Behandlung über 160/95 mmHg liegt, kann die Eignung als Kranführer in Frage gestellt sein. Über den für Sie normalen Blutdruck orientiert Sie Ihr Arzt.	
3.1.i	Krankheiten der Atmungsorgane , wie schweres Asthma, erhebliche Atemnot bei Anstrengungen: Der Aufstieg in eine hoch liegende Kranführerkabine erfordert eine hohe körperliche Leistungsfähigkeit (Kreislauf).	
3.1.k	Zuckerkrankheit (Diabetes Mellitus) kann kritisch sein, wenn eine Neigung zu erheblichen Schwankungen der Blutzuckerwerte, insbesondere zu Hypoglykämie (Unterzuckerung), besteht.	Selbstgefährdung beim Auf- und Abstieg und Sichbewegen auf der Arbeitsstelle, Gefährdung von Arbeitskolleginnen und -kollegen sowie Dritten bei fehlerhafter Bedienung der Kransteuerung.
3.1.l	Sucht ist ein heikles Thema. Sie müssen sich aber bewusst sein, dass Sie als Kranführerin oder Kranführer sich selber, Ihre Arbeitskolleginnen und -kollegen sowie Dritte gefährden können, wenn Sie unter Alkoholeinfluss oder unter dem Einfluss anderer Drogen mit dem Kran arbeiten. Grundsätzlich gilt: Wer unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen Drogen steht, darf keinen Kran führen. Besprechen Sie das Problem unbedingt mit Ihrem Arzt.	Ein verändertes Wahrnehmungsvermögen oder beeinträchtigt Reaktionsvermögen sowohl beim Bedienen des Krans als auch beim Sichbewegen auf der Arbeitsstelle kann zu Selbstgefährdung, Gefährdung von Arbeitskolleginnen und -kollegen sowie Dritten führen.
3.2	Wenn Sie sich zu einem früheren Zeitpunkt einer Entziehungskur unterziehen mussten, ist ein klärendes Gespräch mit dem Arzt erforderlich: Es soll aufzeigen, ob Ihr Gesundheitszustand stabil ist (siehe auch Stichwort «Sucht»).	
3.3	Einschränkungen der Beweglichkeit durch Lähmung, verminderte Beweglichkeit der Gelenke (Arthrose) oder fehlende Gliedmassen können zu einer Behinderung beim Besteigen des Krans und zu Einschränkungen beim Bedienen der Kransteuerung führen. Fast ebenso hoch sind die Anforderungen an die Beweglichkeit des Kranführers, wenn mit Funkfernsteuerung gearbeitet wird.	Selbstgefährdung beim Auf- und Abstieg und Sichbewegen auf der Arbeitsstelle, Gefährdung von Arbeitskolleginnen und -kollegen sowie Dritten bei fehlerhafter Bedienung der Kransteuerung.
3.4	Bei anderen Krankheiten ist zu überlegen, ob dadurch die Eignung als Kranführerin oder Kranführer in Frage gestellt ist. Dazu ist eine Abklärung durch den Arzt notwendig. Als Massstab können die unter Ziffer 3.1 bis 3.3 geschilderten Krankheitsbilder und Gefährdungen dienen.	Es sind alle oben stehenden Gefährdungen möglich.
3.5	Bei einem Rentenbezug liegt immer eine gesundheitliche Beeinträchtigung vor. Es ist zu prüfen, ob dadurch die Eignung als Kranführerin oder Kranführer in Frage gestellt ist. Dazu ist eine Abklärung durch den Arzt notwendig. Anzugeben ist auch die Rentenart (IV, Suva, etc.).	Selbstgefährdung beim Auf- und Abstieg und Sichbewegen auf der Arbeitsstelle, Gefährdung von Arbeitskolleginnen und -kollegen sowie Dritten bei fehlerhafter Bedienung der Kransteuerung.

Suva

Bereich Bau
Kranführerausweise
Postfach, 6002 Luzern
Tel. 058 411 12 12
www.suva.ch/88185.d

Ausgabe: Oktober 2019

Publikationsnummer
88185.d